

Vertrauen ist für alle Unternehmungen das große Betriebskapital, ohne welches kein nützlichs Werk auskommen kann. Es schafft auf allen Gebieten die Bedingungen gedeihlichen Geschehens.

Albert Schweitzer



Die Situation

Mit der Werkstättenverordnung (WVO) werden die fachlichen Anforderungen an eine Werkstatt für behinderte Menschen (Werkstatt) und die Verfahren zur Anerkennung als Werkstatt geregelt. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 WVO soll die Werkstatt einen Jahresabschluss erstellen. Aufgrund des Zusammenhangs mit den in § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 WVO geforderten betriebswirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen ergibt sich für die Werkstatt eine Pflicht zur Aufstellung eines gesonderten Einrichtungsabschlusses, der zumindest aus einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung besteht. Weitergehende Aufstellungspflichten, die sich aus den Rechnungslegungsvorschriften für den Einrichtungsträger ergeben, z.B. Anhang und/oder Lagebericht, bleiben von den Vorschriften der WVO unberührt.

Sofern der Träger der Werkstatt auch sonstige Einrichtungen und Bereiche von insgesamt nicht unwesentlicher Bedeutung unterhält, wie z.B. Sonderkindergärten, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen, Vermögensverwaltung, die nicht unmittelbar der Werkstatt zuzuordnen sind, sind diese nicht in den Jahresabschluss der Werkstatt einzu beziehen. Der gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschluss der Werkstatt kann auf der Grundlage einer gesonderten Buchhaltung aufgestellt oder rechnerisch aus einem Gesamtabschluss des Trägers abgeleitet werden.

Ihre Problemstellung

Als Leiter der Einrichtung stehen Sie unmittelbar in der Verpflichtung, die gesetzlichen Vorschriften umzusetzen, um Ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen. Als Träger der Werkstatt erkennen Sie die Bedeutung der Rechnungslegungspflichtung auch für die Anerkennung als steuerbegünstigter Zweckbetrieb und die Auswirkungen auf das Spendenwesen.

Die Umsetzung der Erfordernisse ist wegen der Komplexität der Materie und ständiger Einbindung neuer Rechtsnormen in Verbindung mit mangelndem zeitlichen Handlungsspielraum oftmals schwierig. Vielleicht überlegen Sie, ob Sie bestimmte Arbeiten fachgerecht außerhalb Ihres Unternehmens erledigen lassen.

Unsere Unterstützung

Wir übernehmen diese Arbeiten in dem von Ihnen gewünschten Rahmen. Sie bestimmen den Umfang unserer Leistungen und die »Schnittstelle«, an der wir mit unserer Tätigkeit beginnen. Im Einzelnen bieten wir Ihnen unsere Unterstützung bei den nachfolgenden Arbeiten an:

- Prüfung des Jahresabschlusses
- Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses
- Berechnung der Rücklage zum Ausgleich von Ertragschwankungen, der Rücklage für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen und der Abschreibungsrücklage
- Überprüfung der Einrichtung unter steuerlichen Gesichtspunkten
- Erstellen der Steuererklärungen und Korrespondenz mit der Finanzverwaltung

Durch regelmäßige Informationen zum Steuer- und Wirtschaftsrecht halten wir Sie auf dem Laufenden. Ihre Fragen zur Gemeinnützigkeit beantworten wir gern. Unsere Beratungs- und Prüfungstätigkeit wird ergänzt durch Seminarveranstaltungen.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Jens Klein Helmkamp